

Geschäftsordnung
für die
Stadtverordneten-Versammlung
zu Magdeburg



Inhaltsverzeichnis.

Verpflichtung der neugewählten Stadtverordneten	§ 1	Seite 3
Vorsteher und Schriftführer	§§ 2-4	„ 3/4
Beisitzer	§ 5	„ 4
Handhabung der Ordnung in den Sitzungen	§§ 6/7	„ 4/5
Sitzungstage	§ 8	„ 5
Ferien	§ 9	„ 6
Zusammenberufung	§ 10	„ 6
Öffentliche und geheime Sitzungen	§§ 11/12	„ 6/7
Beschlußfähigkeit	§ 13	„ 7
Nichtteilnahme wegen persönlichen Interesses	§ 14	„ 7
Reihenfolge der Redner	§ 15	„ 7
Selbständige Anträge von Mitgliedern	§ 16	„ 8
Bittschriften und Beschwerden	§ 17	„ 9
Abänderungs- und Zusatzanträge	§ 18	„ 9
Anfragen an den Magistrat	§ 19	„ 9
Tatsächliche Richtigstellungen und Anträge zur		
Geschäftsordnung	§§ 20/21	„ 10
Dringliche Anträge	§ 22	„ 11
Schluß der Verhandlung	§ 23	„ 11
Fragestellung	§ 24	„ 12
Abstimmung	§§ 25/26	„ 12
Behinderung an der Teilnahme	§ 27	„ 13
Zuhörer	§ 28	„ 13
Handhabung der Ordnung gegen Zuhörer	§ 29	„ 13
Beurkundung der Verhandlungen	§§ 30/31	„ 14
Ausschüsse	§§ 32-35	„ 14/16
Inkrafttreten	§ 36	„ 16

Anhang.

Stichwortverzeichnis	Seite 17-26
----------------------	-------------

§ 1.

Verpflichtung der neugewählten Stadtverordneten.

Die neugewählten Stadtverordneten werden bei der Einführung durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (§ 19 des preußischen Gesetzes vom 18. Juli 1919, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts).

Lehnt ein Stadtverordneter diese Verpflichtung ab, so ist er für die Dauer seiner Weigerung von der Teilnahme an den Sitzungen auszuschließen (Verfügung des Ministers des Innern vom 4. Juni 1924). Diese Behinderung in der Ausübung des Mandats hat jedoch keinen Mandatsverlust zur Folge, so daß ein Nachrücken des Ersatzmannes nicht eintreten kann.

§ 2.

Vorsitzer und Schriftführer.

In der ersten Sitzung eines jeden Kalenderjahres wählt die Stadtverordneten-Versammlung für das laufende Kalenderjahr aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter sowie einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Die Gewählten bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte. Die Stelle des Schriftführers kann auch durch einen von der Stadtverordneten-Versammlung nicht aus ihrer Mitte gewählten, in öffentlicher Sitzung von dem Oberbürgermeister vereidigten Protokollführer versehen werden. Das Wahlverfahren regelt sich nach § 4 Absatz 3 des Gemeindegewahlgesetzes vom 14. Juni 1924.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amte hat für die restliche Dauer des Kalenderjahres eine Ersatzwahl stattzufinden.

Bei gleichzeitiger Behinderung der Vorsteher übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Versammlung die Geschäfte.

§ 3.

Der Vorsteher vertritt die Versammlung nach außen.

Die Beamten der Versammlung haben den dienstlichen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Der Vorsteher bescheinigt die Notwendigkeit und Angemessenheit der für die Bedürfnisse der Versammlung zu leistenden Ausgaben.

Der Vorsteher öffnet alle für die Versammlung bestimmten Eingänge und trägt sie in das Tagebuch ein, das in der Geschäftsstelle der Versammlung zur Kenntnisaufnahme für die Mitglieder ausliegt.

§ 4.

Der Vorsteher stellt die Tagesordnung der Sitzung fest und kann — soweit er nicht selbst die Berichterstattung übernimmt — für die einzelnen Vorlagen einen, erforderlichenfalls zwei Berichterstatter ernennen.

Betrifft die Vorlage einen Gegenstand, zu dessen Vorberatung ein Ausschuss besteht, so erfolgt zunächst die Ueberweisung an diesen.

Der Vorsteher beruft zu den Sitzungen, eröffnet sie, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in der Versammlung und schließt die Sitzungen (§ 46 StD.). Will er sich selbst an den Verhandlungen beteiligen, so hat er zuvor den Vorsitz einem seiner Stellvertreter zu übergeben.

§ 5.

Beisitzer.

Während der Sitzung hat der erste stellvertretende Vorsteher, bei seiner Behinderung der zweite oder der Schriftführer die Geschäfte eines Beisitzers zu übernehmen. Sind beide Stellvertreter behindert, so beruft der Vorsteher ein anderes Mitglied der Versammlung zum Beisitzer. Die Beisitzer haben den Vorsteher in der Handhabung der Geschäfte während der Sitzung zu unterstützen.

§ 6.

Handhabung der Ordnung in den Sitzungen.

Wenn ein Stadtverordneter die Ordnung verlegt, so ist er von dem Vorsteher „zur Ordnung“ zu rufen, und wenn ein Redner von dem

Gegenstände der Verhandlung abscbweift, so kann er von dem Vorsteher „zur Sache“ gerufen werden. Läßt der Redner auch den zweiten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ unbeachtet, so kann der Vorsteher ihm mit dem dritten Ruf „zur Ordnung“ oder „zur Sache“ für den zur Verhandlung stehenden Gegenstand das Wort entziehen.

Ein Stadtverordneter, welcher während einer Sitzung einschließlich ihres nichtöffentliohen Teiles einen dreimaligen Ordnungsruf erhalten hat oder welcher die Ruhe oder Ordnung in erheblichem Maße stört, kann auf Mehrheitsbeschluß der Versammlung ohne vorherige Aussprache vom Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung einschließlich ihres nichtöffentliohen Teiles ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß hat zugleich den Verlust der Hälfte einer monatliohen Aufwandsentschädigung zur Folge. Gibt ein Stadtverordneter schon in der nächsten Sitzung zu einem neuen Ausschluß Anlaß, so kann der Ausschluß auch auf die beiden nächsten Sitzungen unter Verlust einer einmonatigen Aufwandsentschädigung ausgedehnt werden. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluß aus der Sitzung hat zugleich zur Folge, daß der Ausgeschlossene auch nicht als Zuhörer der Sitzung beizohnen darf. Verläßt der Ausgeschlossene den Sitzungsraum nicht, so kann der Vorsteher ihn aus dem Sitzungsraume entfernen lassen.

Die Handhabung der Ordnung durch den Vorsteher erstreckt sich auf alle für die Versammlung bestimmten Räume.

§ 7.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsteher die Sitzung aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Vorsteher kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Sitz. Hierdurch wird die Sitzung auf eine Viertelfunde unterbrochen.

§ 8.

Sitzungstage.

Die Sitzungen der Versammlung finden nach Bedarf in der Regel Donnerstags statt. Die Zusammenberufung zu einer außerordentliohen Sitzung muß erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder oder vom Magistrat verlangt wird.

§ 9.

Ferien.

In der Zeit von Anfang Juli bis Ende August sollen die Sitzungen ausfallen, wenn nicht dringliche Vorlagen eine Sitzung erfordern. In einer Feriensitzung darf die Verhandlung auch auf nicht dringliche Vorlagen ausgedehnt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.

§ 10.

Zusammenberufung.

Die Zusammenberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Mitteilung der Tagesordnung und der Vorlagen sowie durch öffentliche Bekanntmachung. Der Magistrat ist gleichzeitig zu benachrichtigen.

Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung mindestens zwei freie Tage vor der Sitzung erfolgen (§ 40 StD.).

Die zur Verhandlung bestimmten Vorlagen sind — mit Ausnahme dringender Fälle — wenigstens zwei freie Tage vor der Sitzung in dem Geschäftszimmer zur Einsicht auszulegen.

§ 11.

Öffentliche und geheime Sitzungen.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Ueber folgende Gegenstände ist jedoch in der Regel unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu verhandeln:

1. Ankäufe oder Verkäufe von Grundstücken,
2. Anstellung und Beförderung von städtischen Beamten und Angestellten,
3. Gehaltszulagen, Belohnungen, Unterstützungen und Ruhegehälter an Beamte,
4. sonstige persönliche Angelegenheiten.

Der Vorsteher ist berechtigt, auch andere Gegenstände, sofern ihre Geheimhaltung ihm notwendig erscheint, auf die Tagesordnung der geheimen Sitzung zu setzen. Erfolgt hiergegen in der Versammlung vor der Beratung des einzelnen Gegenstandes kein Widerspruch, so gilt der Ausschluß der Öffentlichkeit als genehmigt. Andernfalls ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung abzustimmen. Auch auf einen von 5 Mitgliedern unterstützten Antrag kann für einzelne Gegenstände durch einen in

nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Mehrheitsbeschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 12.

Die Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind geheimzuhalten; die auf Grund derselben gefaßten Beschlüsse jedoch nur dann, wenn dies ausdrücklich vom Vorsteher bestimmt wird. Die Geheimhaltung ist Ehrenpflicht jedes Mitgliedes. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht kann der Vorsteher unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen in öffentlicher Sitzung mit Namensnennung rügen. Im Falle wiederholter Verletzung kann das Mitglied auf Mehrheitsbeschluß der Versammlung für gewisse Zeit von weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 13.

Beschlußfähigkeit.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn die Stadtverordneten, zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 42 StD.).

§ 14.

Nichtteilnahme wegen persönlichen Interesses.

An Verhandlungen und Abstimmungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadt darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht (§ 44 StD.). In zweifelhaften Fällen entscheidet hierüber die Mehrheit der Versammlung. Jeder Stadtverordnete, bei dem Verhältnisse vorliegen, welche die Berechtigung seiner Mitwirkung auch nur zweifelhaft erscheinen lassen, hat dies anzuzeigen. Der von der Verhandlung Ausgeschlossene hat während derselben das Sitzungszimmer zu verlassen.

§ 15.

Reihenfolge der Redner.

Bei jeder Verhandlung erteilt der Vorsteher das Wort zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter, hierauf den sich zum Wort

Meldenden nach der Reihenfolge ihrer Meldung. Zur Geschäftsordnung muß das Wort auch außer der Reihe gewährt werden. Ebenso muß der Magistrat gehört werden, sooft er es verlangt.

Sind Magistratsvorlagen vervielfältigt und rechtzeitig den Mitgliedern zugestellt, so hat sich der Berichterstatter auf die Mitteilung der Magistratsanträge sowie auf Stellung seiner eigenen Anträge zu beschränken, es sei denn, daß er eine Erläuterung, Berichtigung, nähere Begründung oder eine Anfrage an den Magistrat für erforderlich erachtet. Ausschlußbeschlüsse hat er in jedem Falle mitzuteilen. Einer bloßen Wiederholung des Inhalts der Vorlage hat er sich zu enthalten.

Mit Ausnahme des Berichterstatters soll jedes Mitglied der Versammlung die Dauer seiner Rede auf 10 Minuten beschränken, widrigenfalls der Vorsteher nach vorheriger Verwarnung einen Beschluß der Versammlung ohne weitere Besprechung darüber herbeiführen kann, ob dem Redner das Wort zu entziehen ist.

Das Ablesen von Reden ist nur in solchen Fällen zulässig, in welchen auf einen bestimmten Wortlaut besonders Wert gelegt wird.

§ 16.

Selbständige Anträge von Mitgliedern.

Selbständige Anträge von Mitgliedern der Versammlung müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein. Anträge auf Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung kann der Vorsteher auch allein stellen.

Die Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Redezeit zur Begründung von Anträgen soll in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten.

Sachlich zusammenhängende Anträge oder Vorlagen können zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung von dem Vorsteher verbunden werden; wird ihre sachliche Zusammengehörigkeit bestritten, so entscheidet über die Verbindung die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

Anträge, deren Annahme neue Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn sie zugleich die finanzielle Auswirkung angeben.

Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Stadtverwaltung gehören oder gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder geeignet sind, das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Stadtverwaltung herabzusetzen, oder welche in der Form beleidigend sind, kann der Vorsteher

zurückweisen, ebenso solche, welche nicht der Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechen. Gegen die Zurückweisung steht den Antragstellern das Recht zu, sich innerhalb einer Woche bei dem Vorsteher zu beschweren. Dieser hat alsdann die Beschwerde demjenigen Stadtverordneten-Ausschusse zur endgültigen Entscheidung zu überweisen, welcher für den Gegenstand des Antrages zuständig sein würde. Bestehen im Einzelfalle Zweifel darüber, welcher Stadtverordneten-Ausschuß zuständig ist, so trifft der Rechts-Ausschuß die Entscheidung über die Beschwerde. Die Entscheidung kann auch dahin gehen, daß der Antrag in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist.

§ 17.

Bittschriften und Beschwerden.

Bittschriften, Beschwerden und ähnliche Eingaben sind in der Regel dem Eingaben-Ausschusse zur Prüfung zu überweisen, welcher darüber Bericht zu erstatten hat. Eine dem Bericht folgende Besprechung der Eingaben findet nur statt, wenn auf gestellten Antrag sich 15 Mitglieder dafür erklären. Bittschriften, Beschwerden oder ähnliche Eingaben, welche Gegenstände betreffen, für die ein besonderer Ausschuß zur Vorberatung eingesetzt oder für welche ein Berichterstatter ernannt ist, werden diesem überwiesen und unterliegen nicht der vorstehenden geschäftlichen Behandlung. Nichtunterschiedene oder von nicht zu ermittelnden Personen herrührende Eingaben können unbeachtet gelassen werden.

§ 18.

Abänderungs- und Zusatzanträge.

Abänderungs- oder Zusatzanträge können von jedem Mitgliede bis zum Schlusse der Verhandlung jederzeit gestellt werden. Sie müssen mit der Hauptfrage in sachlicher Verbindung stehen. Sie sind schriftlich dem Vorsteher zu übergeben, der sie sofort zur Verlesung bringt.

Die Begründung solcher Anträge kann nur in der Reihenfolge geschehen, in welcher sich die Mitglieder zum Worte gemeldet haben.

§ 19.

Anfragen an den Magistrat.

Anfragen an den Magistrat, welche mit den zur Verhandlung kommenden Vorlagen in keinem Zusammenhange stehen, sind mit der

Unterschrift von 5 Mitgliedern dem Vorsteher anzumelden. Er hat sie durch Aufnahme in die Tagesordnung dem Magistrat und der Versammlung mitzuteilen.

Erklärt sich der Magistrat zu der Beantwortung bereit, so erhält der Fragesteller das Wort zur Begründung. Die Redezeit soll in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten. An die Beantwortung darf sich eine Besprechung anschließen, falls ein Viertel der Anwesenden einen dahingehenden Antrag unterstützt.

Lehnt der Magistrat die Beantwortung ab oder erteilt er den Fragestellern nur eine schriftliche Antwort, so kann eine Behandlung der Anfrage in der Sitzung nur auf Mehrheitsbeschluß der Versammlung stattfinden.

Anfragen, welche wegen nicht rechtzeitigen Eingangs bei dem Vorsteher nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kommen nur zur Verhandlung, wenn die Versammlung mit Stimmenmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Die Bestimmungen des § 16 Absatz 5 über die Zurückweisung finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

Tatsächliche Richtigstellungen und Anträge zur Geschäftsordnung.

Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners erhalten das Wort die Mitglieder, welche auf die Geschäftsordnung verweisen oder Anträge zur geschäftlichen Behandlung der Vorlage stellen wollen. Erklärungen können vor Eintritt in die Tagesordnung nur abgegeben werden, wenn der Vorsitzende rechtzeitig (d. h. mindestens 24 Stunden vorher) von den Erklärungen und deren Inhalt in Kenntnis gesetzt worden ist. Bezüglich des Rechtes der Zurückweisung solcher Erklärungen durch den Vorsitzenden gelten die Bestimmungen des § 16 Absatz 5 entsprechend.

§ 21.

Als Anträge zur geschäftlichen Behandlung sind bis zur Abstimmung zulässig und vorweg zur Verhandlung und Abstimmung zu bringen:

- a) der Antrag, die Vorlage einem Ausschusse zur Vorberatung zu überweisen,
- b) der Antrag, in einer späteren Sitzung endgültig über die Vorlage zu beschließen (Antrag auf zweite Lesung).

Zur Annahme dieser in obiger Reihenfolge zur Verhandlung und Abstimmung kommenden Anträge genügt es, wenn der vierte Teil der Anwesenden sich dafür erklärt. Hat eine Vorberatung durch einen Ausschuß stattgefunden, so kann eine zweite Lesung nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ein Mehrheitsbeschluß ist auch für den Antrag auf Ueberweisung an einen Ausschuß erforderlich, wenn die Vorlage bereits in zweiter Lesung behandelt wird.

Als Anträge zur geschäftlichen Behandlung sind ferner zulässig:

- c) der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Schluß der Verhandlung.

Diese Anträge kommen, nachdem die Rednerliste mitgeteilt ist, in obiger Reihenfolge zur Verhandlung und Abstimmung. Es sind jedoch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Ein Antrag, über Vorlagen des Magistrats zur Tagesordnung überzugehen, ist unzulässig.

§ 22.

Dringliche Anträge.

Magistrats- oder Stadtverordneten-Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach Anerkennung der Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung zur sofortigen Verhandlung gelangen. Die Beschlußfassung über solche Gegenstände muß bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung vertagt werden, wenn ein dahingehender Antrag von einem Viertel der anwesenden Stadtverordneten unterstützt wird.

§ 23.

Schluß der Verhandlung.

Wenn zu einem Gegenstande das Wort nicht mehr verlangt wird oder Schluß der Verhandlung beschlossen ist, schließt der Vorsteher die Verhandlung.

Nach Schluß der Verhandlung steht dem Berichterstatter, bei Verhandlungen über selbständige Anträge den Antragstellern das Schlußwort zu, dem Fragesteller bei Anfragen jedoch nicht. Werden dabei neue Tatsachen angeführt oder neue Anträge gestellt, so kann die Versammlung von neuem in die Verhandlung eintreten.

Nimmt nach dem Schlusse der Verhandlung ein Magistratsmitglied das Wort, so ist die Verhandlung wieder eröffnet.

Nach dem Schlußwort oder, wenn ein solches nicht verlangt ist, nach dem Schlusse der Verhandlung ist jedem Mitgliede zu persönlichen Bemerkungen das Wort zu erteilen. Dieses kann ihm von dem Vorsteher entzogen werden, sobald der Redner über den Rahmen der persönlichen Bemerkung hinausgeht.

§ 24.

Fragestellung.

Der Vorsteher stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen.

Ueber ihre Fassung und Reihenfolge sowie etwaige Teilung einer Frage beschließt, wenn Widerspruch erhoben wird, die Versammlung.

Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Vorsteher sie sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen, und zwar die weitestgehende zuerst.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

§ 25.

Abstimmung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsteher.

Die Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf oder Zettel nur, wenn ein dahingehender Antrag die Zustimmung der Versammlung findet.

Wird beides beantragt und findet jeder Antrag die erforderliche Unterstützung, so erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 26.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit aber wird lediglich nach der Zahl der Stimmentenden festgestellt (§ 43 StD.).

Wer sich der Abstimmung enthalten will, hat dies vor derselben zu erklären.

Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgten Abstimmung in Zweifel gezogen und wird dieser Zweifel durch die Gegenprobe nicht beseitigt, so wird namentlich abgestimmt, wenn sich für einen dahingehenden Antrag mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder erklärt.

Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zurf, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Bei der Zettelwahl wird, wenn mehrere gleichartige unbefoldete Wahlstellen zu besetzen sind, in einem Wahlgange nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn nur eine unbefoldete Wahlstelle oder wenn mehrere ungleichartige unbefoldete oder wenn befoldete Wahlstellen zu besetzen sind, für jede Stelle in besonderem Wahlgange nach Stimmenmehrheit gestimmt.

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung der letzten Wahlstellen entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Für die Wahl von Magistratsmitgliedern nach Stimmenmehrheit gilt § 4 Absatz 3 des Gemeinbewahlgesetzes vom 14. Juni 1924.

Stimmzähler sind die beiden an Jahren jüngsten Mitglieder der Versammlung.

§ 27.

Behinderung an der Teilnahme.

Wer behindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, soll dies dem Vorsteher vor der Sitzung mitteilen.

Ist der Vorsikende oder Schriftführer behindert, so haben sie ihren Stellvertreter rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 28.

Zuhörer.

Zu den öffentlichen Sitzungen hat jeder Einwohner Zutritt. Er muß sich jedoch zu diesem Zwecke durch Vermittlung eines Stadtverordneten eine Einlaßkarte beschaffen.

§ 29.

Handhabung der Ordnung gegen Zuhörer.

Die Zuhörer haben den Anordnungen des Vorstehers zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten. Der Vorsteher kann jeden Zuhörer, welcher Zeichen des Beifalles oder Mißfallens gibt oder

in anderer Weise Störungen irgendwelcher Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen. Bei störender Unruhe im Zuhörerraum kann der Vorsteher diesen auch gänzlich räumen lassen.

§ 30.

Beurfundung der Verhandlungen.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift geführt. Die Verhandlungsniederschrift muß enthalten:

1. das Verzeichnis der in der Sitzung anwesenden Mitglieder sowie der fehlenden, bei letzteren auch die Bemerkung, ob sie ihre Verhinderung angezeigt haben,
2. die amtlichen Anzeigen des Vorstehers,
3. die Anträge, über welche die Versammlung abgestimmt hat, in wörtlicher Fassung,
4. die Beschlüsse der Versammlung,
5. etwaige Ordnungsmaßnahmen.

Ist durch Stimmzettel abgestimmt, so ist die Stimmenzahl für und wider, falls dagegen durch Namensaufruf abgestimmt ist, so ist das Namensverzeichnis mit der Abstimmung in das Protokoll aufzunehmen.

Bei Verhältniswahl sind die eingereichten Vorschlagslisten und die Berechnung des Wahlergebnisses dem Protokoll beizufügen.

Das Protokoll wird außer vom Vorsteher noch von drei von ihm zu bestimmenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 31.

Die Beschlüsse der Versammlung werden jedem Mitgliede der Versammlung sowie dem Magistrat schriftlich oder gedruckt mitgeteilt.

§ 32.

Ausschüsse.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse sowie zur Kontrolle der städtischen Verwaltung gemäß § 37 StD. ernennen. In letztere Ausschüsse kann der Oberbürgermeister ein Mitglied des Magistrats entsenden.

Die Amtsdauer der alljährlich zu wählenden Ausschüsse erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, die der übrigen mit Erledigung

der ihnen erteilten Aufträge. Alljährlich sind in der ersten Sitzung nach Neujahr zu wählen:

1. ein Ausschuß zur Beratung der Geschäftsordnung und von Zuständigkeitsfragen (Rechts-Ausschuß),
2. ein Ausschuß zur Beratung der Schulangelegenheiten (Schul-Ausschuß),
3. ein Ausschuß zur Vorbereitung der Wahlen von unbefoldeten sowie zwecks Begutachtung der Anstellung von besoldeten Gemeindebeamten (Wahl-Ausschuß),
4. ein Ausschuß zur Beratung von Bittschriften, Beschwerden und sonstigen Eingaben (Eingaben-Ausschuß),
5. ein Ausschuß zur Vorbereitung der Beschlüsse über den Haushalt der Stadtverwaltung und die mit ihm zusammenhängenden Angelegenheiten (Haushalts-Ausschuß).

§ 33.

Der Vorsitzende sowie seine Vertreter sind befugt, jeder Ausschußsitzung mit beratender Stimme beizuwohnen; ist einer von ihnen in den Ausschuß gewählt, so gebührt ihm die Einberufung und der Vorsitz. Sonst beruft das an Amtsjahren älteste Mitglied den Ausschuß und veranlaßt die Wahl eines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden stehen innerhalb des Ausschusses die gleichen Befugnisse zu wie dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung in dieser.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse haben alle Stadtverordneten als Zuhörer Zutritt, wenn nicht die Geheimhaltung der Beratung von der Versammlung oder dem Ausschusse beschlossen ist. Im übrigen gelten die für die Geheimhaltung in § 12 gegebenen Vorschriften.

§ 34.

Für die Befugnisse und Pflichten des Ausschusses sind zunächst die Beschlüsse der Versammlung maßgebend.

Der Ausschuß kann die Untersuchung einer Sache durch den Augenschein, durch Vernehmung von Sachverständigen oder anderen Personen sowie durch Einsicht der Magistratsakten, Rechnungen und Belege bewirken. Dem Magistrat ist von den Sitzungen des Ausschusses Mitteilung zu machen.

Ueber die Verhandlungen in den Ausschüssen ist eine Niederschrift zu führen, welche den Erfordernissen des § 30 der Geschäftsordnung entsprechen muß.

Der Ausschuß ernennt aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter für die Versammlung. Diese haben in der Versammlung nur die Beschlüsse des Ausschusses zu vertreten, sie dürfen während der Berichterstattung keine eigenen abweichenden Anträge stellen.

§ 35.

In besonderen Fällen kann die Versammlung einem vorhandenen oder zu diesem Zwecke zu bildenden Ausschusse den Auftrag erteilen, namens der Versammlung zu beschließen.

§ 36.

Inkrafttreten.

Diese von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossene Geschäftsordnung, welche die nach § 48 StD. erforderliche Zustimmung des Magistrats gefunden hat, tritt am 1. März 1932 in Kraft.

Magdeburg, den 22. Februar 1932.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Otto Baer.

Stichwortverzeichnis zur Geschäftsordnung.

Abänderungsvorschläge siehe Änderungsanträge.

Ablehnung der Beantwortung einer Anfrage durch den Magistrat § 19 Absf. 3.

Ablefen von Reden § 15 letzter Absatz.

Absehen von Gegenständen von der Tagesordnung § 21.

Abstimmung §§ 11 Absf. 2, 14, 21 Absf. 3, 25, 26, 33 Absf. 2.

Ältersvorsitzender § 2 Absf. 3.

Ämterverschwiegenheit §§ 12, 33 Absf. 3.

Änderungsanträge

- zu einzelnen Teilen der Vorlage § 18.

- bedürfen keiner Unterstützung § 18.

- Übergabe in schriftlicher Form § 18.

Anfragen §§ 19, 23 Absf. 2.

Anstellung und Beförderung besoldeter Gemeindebeamten und -angestellten § 11 Absf. 1.

Anträge §§ 16, 18, 20, 21, 22, 30 Absf. 1.

- selbständige der Mitglieder § 16.

- Angabe der finanziellen Auswirkung § 16 Absf. 4.

- Zurückweisung wegen beleidigender Form usw. § 16 Absf. 5.

- Begründung §§ 16, 18.

- dringliche § 22.

- sind in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen § 30.

- auf Ausschluß der Öffentlichkeit §§ 11 Absf. 2, 16 letzter Absatz.

- auf Überweisung der Vorlage an einen Ausschuß zur Vorberatung § 21 unter a).

- auf Übergang zur Tagesordnung § 21 unter c).

- auf zweite Lesung § 21 unter b).

- auf Vertagung der Beratung § 21 unter d).

- auf Schluß der Verhandlung § 21 unter e).

- auf namentliche Abstimmung § 26 Absf. 3.

- zur Geschäftsordnung § 20.

Antragsteller, Rechte der §§ 15 Absf. 1, 16, 18, 20, 21, 23 Absf. 2.

Anzahl siehe Zahl.

Anzeigen, amtliche des Vorstehers §§ 3 Absf. 4, 30 Absf. 1.

Anzeigepflicht des Stadtverordneten, bei dem ein persönliches Interesse am Verhandlungsgegenstand vorliegt § 14.

Aufhebung der Sitzung § 7.

Aufwandsentschädigung, Verlust der § 6 Absf. 2.

Auslegen der Vorlagen 2 Tage vor der Sitzung § 10 Absf. 3.

Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Laufe des Jahres § 2 Absf. 2.

Ausschluß der Öffentlichkeit § 11.

- eines Mitgliedes der Versammlung wegen Verletzung der Ordnung § 6 Absf. 2.
- eines Mitgliedes wegen Ablehnung der Verpflichtung § 1 Absf. 2.
- eines Mitgliedes wegen Verletzung der Schweigepflicht § 12.
- eines Mitgliedes wegen persönlichen Interesses am Verhandlungsgegenstand § 14.

Ausschußberichte § 34 Absf. 4.

Ausschüsse § 32.

- Beisohnung der Sitzungen durch den Vorsteher oder seine Vertreter § 33.
- Beisohnung der Sitzungen durch Stadtverordnete als Zuhörer § 33 Absf. 3.
- zur Kontrolle der städtischen Verwaltung §§ 32 Absf. 1 und 2, 34.
- für einzelne Angelegenheiten §§ 32 Absf. 1 und 2, 34.
- Verweisung von Vorlagen und Anträgen an §§ 4, 16 Absf. 5, 19 Absf. 5, 17.
- Erlöschen der Amtsbauer § 32 Absf. 2.
- Geschäftsvorschriften §§ 17, 33, 34, 35.
- Entscheidung über Beschwerden infolge Zurückweisung von Anträgen und Anfragen §§ 16 Absf. 5, 19 Absf. 5.

Außerordentliche Sitzungen § 8.

Ausgeschlossene Mitglieder als Zuhörer § 6 Absf. 2.

Beamte der Versammlung §§ 2 Absf. 1, 3 Absf. 2.

Beamte, Anstellung und Beförderung, Gehaltszulagen, Belohnungen, Unterstützungen und Ruhegehälter § 11 Absf. 1.

Beantwortung von Anfragen § 19 Absf. 2 und 3.

Beförderung von städtischen Beamten und Angestellten § 11 Absf. 1.

Befugnisse des Vorstehers in den Ausschüssen § 33.

Begründung von Anträgen §§ 16, 18.

- von Anfragen § 19 Absf. 2.

Behinderung, gleichzeitige, der Vorsteher §§ 2 letzter Absatz, 27 Absf. 2.

- von Mitgliedern der Versammlung, an den Sitzungen teilzunehmen § 27.

Beifall im Zuhörerraum § 29.

Beisitzer, Anzahl, Amtsgeschäfte § 5.

Bemerkung, persönliche § 23 Absf. 4.

Beratende Stimmen § 33.

Berichterstatter, Ernennung durch den Vorsteher § 4.

Berichterstatter, Ausführungen durch den § 15.

– der Ausschüsse §§ 15 Absf. 2, 34 Absf. 4.

– Schlußwort § 23 Absf. 2.

Berufung der Versammlung § 4 letzter Absatz.

Beschlußfähigkeit der Ausschüsse § 33 Absf. 2.

– der Versammlung § 13.

Beschlußfassung durch einen delegierten Ausschuß § 35.

Beschlüsse sind in der Verhandlungsniederschrift anzuführen § 30.

– sind jedem Mitglied und dem Magistrat mitzuteilen § 31.

Beschwerden über zurückgewiesene Anträge und Anfragen §§ 16 Absf. 5,
19 Absf. 5.

Besprechung von Anfragen § 19 Absf. 2, 3 und 4.

Bestellung besonderer Ausschüsse durch die Versammlung § 32.

Beurkundung der Verhandlungen § 30.

Bittschriften und Beschwerden §§ 3 Absf. 4, 17, 30.

Delegierung eines Ausschusses § 35.

Dringlichkeit der Beratung §§ 9, 10, 22.

Dringliche Anträge § 22.

Eingaben §§ 3 Absf. 4, 17.

Einklaßkarten für Zuhörer § 28.

Einsichtnahme in die ausgelegten Vorlagen § 10.

– in Magistratsakten usw. durch Ausschüsse § 34 Absf. 2.

Entfernung aus dem Zuhörerraum § 29.

Entschuldigung wegen Nichtteilnahme an den Sitzungen §§ 27, 30.

Entziehung des Wortes §§ 6 Absf. 1, 15 Absf. 3, 23 Absf. 4.

Erläuterung, persönliche §§ 20, 23 Absf. 4.

Erläuterungen zur Geschäftsordnung § 20.

Ferien der Versammlung § 9.

Fragestellung § 24.

Frift bei Magistratsvorlagen § 10.

bei selbständigen Anträgen §§ 16, 22.

bei Anfragen § 19 Absf. 4.

bei Erläuterungen vor Eintritt in die Tagesordnung § 20.

bei der Zusammenberufung zu den Sitzungen § 10.

Gegenprobe bei Abstimmungen § 26 Absf. 3.

Geheimhaltung der Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung § 12.

– der Verhandlungen in Ausschüssen §§ 33 Absf. 3, 12.

Gemeindebeamte, beforderte § 11 Absf. 1.

Geschäftsgang bei Vorlagen § 10 Abs. 3
bei Anträgen § 16.
bei Anfragen § 19.
Geschäftsordnung, Wort zur §§ 20, 23 Abs. 4.
Inkrafttreten der § 36.
Anträge auf Änderung der § 16 Abs. 1.
Gleichzeitige Behinderung der Mitglieder des Vorstandes § 2 Abs. 3.
Grundstücks-An- und -Verkäufe § 11 Abs. 1.

Handaufheben bei der Abstimmung § 26 Abs. 3.
Haushalts-Ausschuß § 32 Ziffer 5.
Handhabung der Ordnung in den Sitzungen §§ 6, 29.

Inhalt der Verhandlungsniederschrift §§ 30, 34 Abs. 3.

Lesung, zweite § 21 unter b).

Magistrat, Anfragen an den §§ 19, 23 Abs. 2.
Ablehnung der Beantwortung einer Anfrage § 19 Abs. 3.
schriftliche Beantwortung von Anfragen § 19 Abs. 3.
kann Auberäumung von außerordentlichen Sitzungen verlangen § 8.
Uebersendung der Tagesordnungen für die Sitzungen §§ 10, 34 Abs. 2.
Uebersendung der Beschlüsse § 31.
über Anträge desselben ist Uebergang zur Tagesordnung unzulässig
§ 21 Abs. 1.
Magistrats-Vertreter §§ 15 Abs. 1, 23 Abs. 3, 26 Abs. 6, 32 Abs. 1.
Maßnahmen, die sich an den Ruf „Zur Ordnung“ anschließen §§ 6 Abs. 1
und 2, 30 Abs. 1.
Mehrheit bei Abstimmungen § 26.
Meldung zum Wort §§ 15, 18 Abs. 2.
Mißfallen im Zuhörerraum § 29.
Mitgliederzahl siehe Zahl und Unterstützung von Anträgen.
Mitteilungen des Vorsitzers §§ 3 Abs. 4, 17, 30 Abs. 1.

Namensnennung bei Verletzung der Schweigepflicht § 12.
Namentliche Abstimmung §§ 25, 26 Abs. 3, 30 Abs. 1.
Nebenräume § 6 Abs. 3.
Neuwahl des Vorstandes § 2.
Nichtteilnahme wegen persönlichen Interesses § 14.
Nichtunterschiedene Eingaben § 17.

Oberbürgermeister vereidigt den Schriftführer der Versammlung § 2
Abs. 1.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverordneten-Sitzungen § 10.

Öffentliche und geheime Sitzungen § 11.

Öffentlichkeit, Ausschluß § 11.

Ordnung, Handhabung derselben in der Sitzung §§ 6, 29.

Ordnungsmaßnahmen sind in die Verhandlungsniederschrift aufzunehmen
§ 30.

Ordnungsruß und Einspruch dagegen § 6 Abs. 1 und 2.

Pensionierung besoldeter Gemeindebeamten § 11 Abs. 1.

Persönliche Angelegenheiten der Beamten usw. § 11 Abs. 1.

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen §§ 20, 23.

Persönliches Interesse eines Mitgliedes am Verhandlungsgegenstand
§ 14.

Petitionen siehe Eingaben.

Polizeiliche Befugnisse des Vorstehers §§ 6 Abs. 2 und 3, 29.

Protokolle siehe Verhandlungsniederschriften.

Räumung des Zuhörerraums § 29.

Recht der Antragsteller siehe Antragsteller.

Recht des Vorstehers und seiner Stellvertreter zur Beiwohnung der
Ausschusssitzungen § 33 Abs. 1.

Recht der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung zur Beiwohnung der Ausschusssitzungen als Zuhörer § 33 Abs. 3.

Rechtsmittel gegen den Ausschluß eines Mitgliedes von der Sitzung § 6
Abs. 2.

Reden, Längstdauer der §§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 19 Abs. 2.
schriftlich abgefaßte § 15 letzter Absatz.

Rednerliste §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, 21 Abs. 3.

Referent siehe Berichterstatter.

Reihenfolge der Redner §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2, 20.

der Fragen § 24.

der Anträge zur geschäftlichen Behandlung § 21 Abs. 4.

Schluß der Verhandlung § 23.

Schlußwort des Berichterstatters und der Antragsteller § 23.

Schriftführer der Versammlung §§ 2 Abs. 1, 5, 27.

Schriftlich abgefaßte Reden § 15 letzter Absatz.

Sitzungen der Versammlung, ordentliche §§ 4 Abs. 3, 8, 11.
außerordentliche § 8.

nichtöffentliche § 11, siehe auch Ausschluß der Öffentlichkeit.

Vertagung §§ 21 unter d), 22.

Sitzungen der Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung wegen
störender Unruhe §§ 6 Absf. 2, 7.

- Entfernung eines Ausgeschlossenen aus dem Sitzungsraum §§ 6
Absf. 2, 29.

Sitzungssaal §§ 6 Absf. 3, 28

Sitzungstage § 8.

Sommerferien § 9.

Städteordnung,

§ 37 angeführt in der Geschäftsordnung § 32.

§ 40 " " " " § 10.

§ 42 " " " " § 13.

§ 43 " " " " § 26 Absf. 1.

§ 44 " " " " § 14.

§ 46 " " " " § 4.

§ 48 " " " " § 36.

Stadtverordnete, Verpflichtung durch Handschlag § 1.

-- Ablehnung der Verpflichtung § 1 Absf. 2.

-- als Zuhörer in Ausschüssen § 33 Absf. 3.

Stellvertreter des Vorstehers § 2.

Stimmzettelnwahlen: Vorstand § 2. -- §§ 26 Absf. 4, 30 Absf. 2.

Stimmengleichheit bei Abstimmungen §§ 26 Absf. 1, 33 Absf. 2.

Stimmenthaltung § 26 Absf. 2.

Stimmenzähler § 26 Absf. 7.

Störende Unruhe §§ 6 Absf. 2, 7, 29.

Tagesordnung §§ 4, 10, 11, 16, 19.

-- selbständige Anträge §§ 16 Absf. 2, 22.

-- Anfragen § 19 Absf. 1.

- Wort zu tatsächlichen und persönlichen Erklärungen §§ 20, 23 Absf. 4.

Tatsächliche Erklärung und Richtigstellung §§ 20, 23 Absf. 4.

Teilnahme des Vorstehers und seiner Stellvertreter an den Ausschüß-
sitzungen § 33.

Teilnahme mit beratender Stimme § 33.

Teilung der Fragestellung § 24.

Uebergabe des Vorsitzes § 4 Absf. 3.

Uebergang zur Tagesordnung § 21 unter c).

Ueberweisen einer Vorlage an einen Ausschuß zur Vorberatung § 21
unter a).

Unruhe, störende §§ 6 Absf. 2, 7, 29.

Unterbrechung der Sitzung § 7.

Unterschriften unter die Verhandlungsniederschrift § 30 letzter Absatz.

Unterstützung des Vorstehers durch die Beisitzer § 5.

von selbständigen Anträgen § 16 Absf. 1.

-- von Anfragen § 19 Absf. 1.

Unterstützung von Anträgen:

auf Uebergang zur Tagesordnung § 21 unter c).

auf Vertagung § 21 unter d).

auf Schluß der Verhandlung § 21 unter e).

auf namentliche Abstimmung §§ 25, 26.

Untersuchungs-Ausschuß, Geschäftsvorschriften § 34.

Urlaub der Mitglieder § 27.

Verbindung von Anträgen und Vorlagen § 16 Abs. 3.

Vereidigung des Schriftführers der Versammlung § 2 Abs. 1.

Verhältnisswahl, Wahl nach den Grundsätzen der §§ 26 Abs. 4 und 5,
30 Abs. 1.

Verhandlungsniederschriften der Stadtverordneten-Sitzungen §§ 2, 30.

— der Ausschüsse § 34 Abs. 3.

Verletzung der Schweigepflicht § 12.

Verlust der Aufwandsentschädigung § 6 Abs. 2.

Veröffentlichung der Tagesordnung § 10.

Verpflichtung der neugewählten Stadtverordneten § 1.

Veretzung der Beamten in den Ruhestand § 11 Abs. 1.

Vertagung der Beratung eines Gegenstandes § 21 Abs. 2.

Verteilung der Vorlagen § 10.

Vertretung der Versammlung nach außen § 3 Abs. 1.

— des Magistrats in den Ausschüssen § 32 Abs. 1.

Vorberatung durch einen Ausschuß §§ 21, 32.

Vorsitzende der Ausschüsse § 33 Abs. 1.

Vorstand der Versammlung § 2.

Vorsteher der Versammlung:

Wahl und Dauer der Amtsführung § 2.

Amtsgeschäfte §§ 3, 4, 6, 7, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 23, 25, 26, 27,
29, 30, 33.

Stellvertretung §§ 2, 4 Abs. 3.

Unterstützung durch die Beisitzer § 5.

Ueberweisung von Angelegenheiten an ständige Ausschüsse §§ 16
Abs. 5, 19 Abs. 5.

Beurlaubung der Mitglieder § 27.

Ordentliche Sitzungen §§ 4, 8, 10, 11.

Außerordentliche Sitzungen § 8.

Tagesordnung §§ 4, 10, 16 Abs. 2, 19 Abs. 1.

Nichtöffentliche Sitzung §§ 11, 16 Abs. 5, 19 Abs. 5.

Ausspruch der Amtsverschwiegenheit §§ 12, 33 Abs. 3.

Unterzeichnung der Verhandlungsniederschrift § 30 Ziffer 4.

Worterteilung §§ 15, 18 Abs. 2, 19 Abs. 2, 20, 23.

Beteiligung an der Beratung usw. §§ 4 Abs. 1 und 3, 30 Abs. 1.

Ordnungsruf § 6 Abs. 1 und 2.

Wortentziehung §§ 6 Abs. 1, 15 Abs. 3, 23 Abs. 4.

Vorsitzer der Versammlung:

Reihenfolge der Redner §§ 15, 18 Absf. 2, 19 Absf. 2.

Schluß der Beratung §§ 4 Absf. 3, 23.

Fragestellung § 24.

Auszählung und Abstimmung §§ 25, 26.

Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung § 7.

Pollzeiliche Befugnis §§ 6 Absf. 2 und 3, 29.

Beizwohnung der Ausschußsitzungen mit beratender Stimme § 33 Absf. 1.
ihm gebührt der Vorsitz in denjenigen Ausschüssen, denen er angehört § 33.

Vorsitzer-Stellvertreter:

Wahl und Amtsbauer § 2 Absf. 1

Beizwohnung der Ausschußsitzungen mit beratender Stimme § 33 Absf. 1.
ihnen gebührt der Vorsitz in denjenigen Ausschüssen, denen sie angehören § 33.

Amtsgeschäfte § 5.

Wahl des Vorsitzers und seiner Stellvertreter § 2 Absf. 1.

der ständigen Ausschüsse § 32.

der sonstigen Ausschüsse § 32.

des Schriftführers § 2 Absf. 1.

von Magistratsmitgliedern § 26 Absf. 6.

Wortmeldung §§ 15, 18 Absf. 2, 20, 23 Absf. 4.

Wortentziehung § 6 Absf. 1.

Zahl der Mitglieder:

1 Vorsitzer § 2.

2 Vorsitzer-Stellvertreter § 2.

1 Schriftführer § 2.

1 Schriftführer-Stellvertreter § 2.

5 bilden den Vorstand § 2.

1 Vorsitzer und 3 Mitglieder unterzeichnen die Verhandlungsniederschrift § 30 letzter Absatz.

1 Mitglied kann Teilung der Fragestellung verlangen § 24 Absf. 2

1 Mitglied kann Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich stellen § 18.

5 Mitglieder müssen alle selbständigen Anträge unterzeichnen § 16.

5 Mitglieder müssen Anfragen an den Magistrat über Gegenstände unterzeichnen, die nicht auf der Tagesordnung stehen § 19.

5 Mitglieder (oder der Vorsitzer) können beantragen, für einzelne Gegenstände die Öffentlichkeit auszuschließen § 11 letzter Absatz.

15 Mitglieder müssen sich dafür erklären, daß dem Bericht über eine Eingabe eine Besprechung folgt § 17.

Zahl der Mitglieder:

17 Mitglieder ($\frac{1}{4}$) können die Zusammenberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen § 8.

Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder

kann sich an die Beantwortung der Anfragen eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen § 19 Absf. 2,
kann die Vorlage einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen oder zu einer zweiten Lesung zurückgestellt werden (§ 21 unter a) und b),

können Magistrats- und Stadtverordneten-Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung vertagt werden § 22,

kann namentliche Abstimmung erfolgen § 26 Absf. 3.

34 Mitglieder (mehr als die Hälfte) müssen anwesend sein, damit die Versammlung beschlußfähig ist § 13.

Mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder

kann ein Mitglied wegen Störung der Ruhe und Ordnung ausschließen § 6 Absf. 2,

kann die Öffentlichkeit ausschließen § 11 letzter Absatz,

kann ein Mitglied wegen Verletzung der Schweigepflicht ausschließen § 12,

kann über die Nichtteilnahme eines Mitgliedes am Verhandlungs-Gegenstand wegen persönlichen Interesses entscheiden § 14,

kann einem Redner das Wort entziehen § 15 Absf. 3,

kann im Zweifel entscheiden, ob eine Verbindung von Anträgen und Vorlagen vorzunehmen ist § 16 Absf. 3,

kann beschließen, daß sich an die Ablehnung der Beantwortung der Anfragen oder auf die Erteilung einer schriftlichen Antwort eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließt § 19 Absf. 3,

kann die Dringlichkeit einer Anfrage oder eines Antrages, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, anerkennen §§ 19 Absf. 4, 22,

kann eine zweite Lesung beantragen, nachdem eine Vorberatung durch einen Ausschuß stattgefunden hat § 21 Absf. 2,

kann Ueberweisung an einen Ausschuß beantragen, wenn die Vorlage bereits in zweiter Lesung behandelt wird § 21.

Ausschüsse:

Die Hälfte der Mitglieder muß anwesend sein, damit die Ausschüsse beschlußfähig sind § 33 Absf. 2:

Haushalts-Ausschuß : : 11,

die übrigen Ausschüsse : : 6.

Zettelwahl § 26 Absf. 4.

Zuhörerraum §§ 28, 29.

Zulässigkeit der Teilung der Fragestellung § 24.

Zur Ordnung rufen § 6 Abs. 1.
Zur Sache rufen § 6 Abs. 1.
Zurückweisung von Anträgen § 16 Abs. 5.
von Anfragen § 19 Abs. 5.
von Erklärungen vor Eintritt in die Tagesordnung § 20.
Zuruf bei Wahlen § 26 Abs. 4.
Zusammenberufung der Versammlung §§ 10, 13.
Zusatzanträge § 18.
Zweite Beratung eines Gegenstandes § 13.
Zweite Lesung § 21.

Universitätsbibliothek Magdeburg